

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Februar 2026

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die Vorlage sieht die Schaffung einer Sonderregelung für Reisen ins Ausland für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vor.

Position Die Mitte:

Beibehaltung der bestehenden Regelung für Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine

Das Parlament hat noch vor Ausbruch des Ukraine-Kriegs – auch aufgrund eines Vorstosses aus den Reihen der Mitte – beschlossen, Reisen ins Ausland von vorläufig Aufgenommenen, Asylsuchenden sowie von Personen mit Schutzstatus S einzuschränken. So dürfen diese, sofern keine anderweitigen Ausnahmen festgelegt wurden, grundsätzlich weder in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat noch in einen anderen Staat reisen.

Heute ist es Personen mit Schutzstatus S aus der Ukraine jedoch erlaubt, ohne Reisebewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren. Dies in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung in der EU, die für Schutzsuchende aus der Ukraine keine Reisebeschränkungen vorsieht. Ausserdem können sich Personen mit einem biometrischen Pass der Ukraine während 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen visumsbefreit im Schengen-Raum bewegen.

Die Mitte hält an dieser Stelle fest, dass der Status S grundsätzlich rückkehrorientiert ist und dies auch bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz bleibt. Damit diese Rückkehrorientierung auch faktisch mindestens nicht erschwert wird, können Reisen von Ukrainerinnen und Ukrainern in ihr Herkunftsland in gewissen Fällen durchaus sinnvoll sein. Aus diesen Gründen erachtet es Die Mitte als richtig, die bestehende Reiseregulation für Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes beizubehalten. Gleichzeitig spricht sich Die Mitte dafür aus, dass diese Sonderregelung – wie in der Vorlage vorgesehen – im Falle einer künftigen Anwendung des Schutzstatus S nicht gelten soll, bzw. diese aufgrund der dann vorliegenden Gegebenheiten neu geprüft werden müsste.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz